

**Vorlage, DS-Nr. 2021/0461**

öffentlich

| Beratungsfolge | Sitzung am: | Ja | Nein | Enth. |
|----------------|-------------|----|------|-------|
| Rat            | 27.04.2021  |    |      |       |

**Betreff:** Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Einzelratsmitglieds Stefan Reh (Volksabstimmung) vom 08. März 2021  
hier: Aussetzung der Sondernutzungsgebühren für Außengastronomie und Einzelhandel für das Jahr 2021

**Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt die Aussetzung der Sondernutzungsgebühren für die Warenauslagen im Einzelhandel bis zum 31.12.2021.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Haushaltsjahr: 2021

Bemerkung: Bemerkung: Die Gebühren inkl. Verwaltungsgebühren für die Sondernutzung für Warenauslagen im Einzelhandel betragen ca. 10.700 € (2020 = 10.758,00 €)

**Sachdarstellung:**

Der Rat der Stadt Troisdorf hat bereits in seiner Sitzung am 29.09.2020 (DS-Nr.: 2020/0738/1) der Aussetzung der Sondernutzungsgebühren 2021 für die Außengastronomie zugestimmt.

Daher kann auch nur über die Aussetzung der Sondernutzungsgebühren 2021 für die Warenauslagen entschieden werden. Die Gebühren wurden seitens der Verwaltung für 2021 aktuell noch nicht erhoben.

Die Corona-Krise ist auch für Einzelhändler in 2021 besonders belastend. Sie leiden weiterhin unter den negativen wirtschaftlichen Auswirkungen durch die Schutzmaßnahmen wie Schließungen und Einschränkungen. Auch die nunmehr bestehenden Öffnungsstrategien können die finanzielle Schieflage des Einzelhandels nicht gänzlich abwenden.

Um seitens der Stadt Troisdorf hier eine spürbare Entlastung herbeizuführen ist wie in 2020 (HFA Beschluss 02.06.2020; Vorlage: DS-Nr. 2020/0500) schnell, großzügig und pragmatisch auch für das Jahr 2021 zu entscheiden.

Nachrichtliche Mitteilung zu Punkt 2. des Bürgerantrages:

Die Ausweitung der Öffnungszeiten der Außengastronomie an Freitagen bis 23:00 Uhr und an Samstagen bis 24:00 Uhr. Dies soll ebenfalls gebührenfrei beantragt werden können.

Seitens der Verwaltung werden im Innenstadtbereich/Fußgängerzone bereits seit Jahren Öffnungszeiten der Außengastronomie bis 24:00 Uhr nach Prüfung ermöglicht.

In den Ortsteilen sind diese Möglichkeiten, aufgrund der bestehenden überwiegenden Wohnnutzung, für die Gastronomie nur eingeschränkt möglich. Insbesondere kommt es aus diesen Bereichen immer wieder zu massiven Beschwerden über Ruhestörungen, wenn hier eine Außengastronomie unrechtmäßig nach Beginn der Nachtruhe um 22:00 Uhr betrieben wird.

Wie Im Bürgerantrag vorgetragen, sieht das Landesimmissionsschutzgesetz NRW die Möglichkeit des Betriebes der Außengastronomie bis 24:00 Uhr vor. Jedoch soll die Gemeinde den Betrieb der Außengastronomie bis 22:00 Uhr begrenzen, wenn dies zum Schutz der Nachbarschaft geboten ist.

Dem kommt die Stadt Troisdorf insbesondere in den Stadtteilen mit umliegender überwiegenden Wohnbebauung nach. Einzelfallprüfungen bleiben hierbei jedoch nicht ausgeschlossen.

In Vertretung

Horst Wende  
Beigeordneter und Stadtkämmerer